Kanton Bern
Canton de Berne

Steuern
Impôts

Vereine / Stiftungen / übrige juristische Personen

Wegleitung ab 2024 zum Ausfüllen der Steuererklärung

Steuerverwaltung des Kantons Bern

Allgemeine Erläuterungen 3

A. Reingewinn 5

B. Reinvermögen 8

C. Zusatzangaben für Burgergemeinden 9

D. Ergänzende Angaben 10

Abschreibungsverordnung (AbV) 11

Adressen 15

Auch für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Auch **jeder Verein, jede Stiftung** und **jede übrige juristische Person** muss eine **Steuererklärung** ausfüllen und **einreichen** (sofern sie nicht von der Steuerpflicht befreit ist).

Dank TaxMe-Online geht das Ausfüllen der Steuererklärung einfach, müssen doch nur wenige Angaben zu Gewinn und Reinvermögen gemacht werden. So ist die Steuererklärung auch für Vereine mit wenigen Klicks rasch ausgefüllt. Anhand der eingangs beantworteten Fragen werden Sie durch das Programm geführt. Allenfalls beschränkt sich das Ausfüllen auf das Erfassen der Vermögensveränderung respektive auf den Saldo der Erfolgsrechnung und das Reinvermögen.

Alle weiteren Informationen finden Sie auf **www.taxme.ch**

Allgemeine Erläuterungen

Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen, die am Ende ihres Geschäftsjahres den Sitz oder die tatsächliche Verwaltung im Kanton Bern hatten, müssen eine Steuererklärung einreichen, sofern sie nicht von der Steuerpflicht befreit sind.

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen können von der Steuerpflicht befreit werden, wenn sie gemeinnützige, öffentliche oder Kultuszwecke verfolgen. Ein Gesuch um Steuerbefreiung ist zu richten an die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, Postfach, 3001 Bern. Detaillierte Infos finden Sie auf **www.taxme.ch**

Als übrige juristische Personen besteuert werden insbesondere Burgergemeinden, öffentlichrechtliche und privatrechtliche Körperschaften sowie die Körperschaften des kantonalen Rechts.

Fristen

Juristische Personen müssen **7 Monate nach Geschäftsabschluss** die Steuererklärung einreichen. Steuerpflichtige Personen, die die Steuererklärung nicht rechtzeitig einreichen, werden gegen eine Gebühr gemahnt. Bitte reichen Sie die Steuererklärung, respektive die Freigabequittung bei der Adresse ein, die auf der Steuererklärung vorgedruckt ist.

Fristverlängerung – auch online

Können Sie Ihre Steuererklärung nicht fristgerecht einreichen? Dann geben Sie eine **Fristverlängerung online** ein. Sie benötigen **Ihre ZPV-Nummer, Fall-Nr.** und den **ID-Code** (siehe Brief zur Steuererklärung). Juristische Personen, die ihren Sitz nicht im Kanton Bern haben, müssen keine Fristverlängerung einreichen.

Die Fristen für juristische Personen **www.taxme.ch** > Fristen verlängern	Kosten **online** CHF	Kosten **schriftlich** CHF
Einreichen normal 7 Monate nach Geschäftsabschluss Beispiel: Abschluss per Ende Jahr: Einreichen **31.7.** des folgenden Kalenderjahres	0.–	0.–
Fristverlängerung + 1½ Monate Beispiel: Abschluss per Ende Jahr: Einreichen 7 Monate + 1½ Monate = **15.9.** des folgenden Kalenderjahres	0.–	20.–
Fristverlängerung + 3½ Monate (maximal) Beispiel: Abschluss per Ende Jahr: Einreichen 7 Monate + 3½ Monate = **15.11.** des folgenden Kalenderjahres	**20.–**	**40.–**
Weiterreichende Fristverlängerungen sind nicht möglich.		

Beilagen zur Steuererklärung

Der Steuererklärung ist eine unterzeichnete Jahresrechnung beizulegen. Wenn eine umfassende Buchhaltung fehlt, sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage einzureichen. Mit der Einsendung sämtlicher Formulare und Beilagen vermeiden Sie entsprechende Rückfragen der Steuerverwaltung.

Wegleitung: elektronisch verfügbar

Wer seine Steuererklärung mit TaxMe-Online ausfüllt, dem stehen alle notwendigen Angaben elektronisch zur Verfügung. Zudem beziehen viele Personen die nötigen Informationen direkt über unsere Website. Auf **www.taxme.ch** ist die jeweils aktuelle Wegleitung verfügbar.

Vertretungsvollmacht

Bevollmächtigen Sie als juristische Person im Steuerverfahren gegenüber der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine/n Vertreter/in, d. h. für Steuererklärungen, Steuerveranlagungen und Steuerrechnungen? Dann benötigen wir von Ihnen in jedem Fall die entsprechende Vertretungsvollmacht, vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet.

Die Vertretungsvollmacht finden Sie auf **www.taxme.ch**

Sie können die Vollmacht am PC ausfüllen, ausdrucken, unterzeichnen und zusammen mit der Steuererklärung oder der Freigabequittung von TaxMe-Online einsenden.

Bei vertraglicher Vertretung der Steuerpflichtigen werden sämtliche Unterlagen wie Verfügungen, Steuerrechnungen und Mahnungen an die bevollmächtigte Vertreterin bzw. den bevollmächtigten Vertreter zugestellt.

Zeitliche Bemessung

Die Steuerperiode entspricht dem Geschäftsjahr. Die Dauer des Geschäftsjahres ist jeweils zu deklarieren.

Besteuerung der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen

Die juristischen Personen entrichten im Kanton Bern (Kantons- und Gemeindesteuern) eine Gewinnsteuer und eine Kapitalsteuer. Gewinne von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen werden nur besteuert, wenn sie 20 800 Franken übersteigen. Übersteigt der steuerbare Gewinn diesen Betrag, ist der gesamte Gewinn steuerbar. Die Kapitalsteuer wird ab einem Eigenkapital von 80 000 Franken erhoben. Die zu entrichtende Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Wenn die Gewinnsteuer die Kapitalsteuer übersteigt, ist keine Kapitalsteuer zu entrichten.

Auf Bundesebene wird für Gewinne ab 5 000 Franken eine Gewinnsteuer erhoben.

Freigrenzen mit ideellen Zwecken

Seit dem Steuerjahr 2018 wird der Gewinn von juristischen Personen mit ideellen Zwecken bei der **direkten Bundessteuer nicht mehr besteuert**, sofern dieser **weniger als 20 000 Franken beträgt** und sämtliche Mittel der juristischen Person ideellen Zwecken gewidmet sind (sog. Freigrenze).
Beträgt der Gewinn einer juristischen Person mit ideellem Zweck 20 000 Franken oder mehr, wird die Steuer auf dem Gesamtgewinn erhoben, resp. ist der gesamte Gewinn steuerbar. Der Begriff «Freigrenze» bedeutet somit nicht, dass die «ersten 20 000 Franken» steuerfrei sind. Bei der Kantons- und Gemeindesteuer beträgt die Freigrenze für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen 20 800 Franken.
Details unter **www.taxme.ch**

Zu beachten: **Die Freigrenze ist nicht gleichzusetzen mit einer Steuerbefreiung**. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen müssen unabhängig von der Höhe des Gewinnes eine Steuererklärung einreichen, sofern sie nicht von der Steuerpflicht befreit sind (siehe Seite 3).

A. Reingewinn

Ziffer 1
Saldo der Erfolgsrechnung / Vermögensveränderung

Anzugeben ist der Saldo der Erfolgsrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Bei einfachen Buchhaltungen entspricht dies der Vermögensveränderung. Da der Saldo einen Gewinn oder einen Verlust ausweisen kann, muss der Betrag zwingend mit den entsprechenden Vorzeichen (+ oder -) versehen werden. Die Ergebnisse von Nebenrechnungen sind ebenfalls zu deklarieren.

Ziffer 2
Steuerliche Abweichungen aus Abschreibungen und Aufwertungen (Einlageblatt 10)

Die steuerlich maximal zulässigen Abschreibungssätze sind in der Abschreibungsverordnung (AbV) ab Seite 14 der vorliegenden Wegleitung aufgeführt.

Auf dem Einlageblatt 10 sind allfällige Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz aus Abschreibungen und Aufwertungen zu erfassen und als Saldo in die Steuererklärung zu übertragen.

Subventionen stellen grundsätzlich steuerbaren Ertrag dar. Soweit sie jedoch direkt mit den aktivierten Anschaffungskosten verrechnet werden (Sofortabschreibung), sind solche Einzahlungen steuerlich unbeachtlich. Durch die Sofortabschreibung wird die Basis für zukünftige Abschreibungen entsprechend reduziert.

Ziffer 4
Steuerrechtlich nicht zulässige Rückstellungen
(Einlageblatt 10)

Rückstellungen sind steuerrechtlich nicht zulässig, wenn sie geschäftsmässig nicht begründet sind. Nicht zulässig sind beispielsweise Rückstellungen für zukünftige Aufwendungen oder Investitionen (Renovationen, Neuanschaffungen usw.), für Aufwand und Verluste, die erst in künftigen Rechnungsperioden verursacht werden, sowie für Eigenversicherung.

Steuerlich zulässig sind dagegen Rückstellungen für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist. Ebenso sind Rücklagen zu Lasten der Erfolgsrechnung für künftige Forschung und Entwicklung, für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sowie Umweltschutzmassnahmen im Rahmen der Bestimmungen der Abschreibungsverordnung (AbV, siehe Seite 14 der Wegleitung) zulässig. Die beiden Letzteren werden allerdings nur für die Kantons- und Gemeindesteuern anerkannt.

Für **Vereine** besteht die Möglichkeit, aus **ausserordentlichen** Einkünften Rücklagen für bevorstehende Ausgaben für nichtwirtschaftliche Zwecke zu bilden. Die laufenden Kosten sind in der Folge der Rücklage zu belasten. Nicht verwendete Rücklagen sind spätestens im Jahr drei nach deren Bildung erfolgswirksam aufzulösen.

Fällt die geschäftsmässige Begründetheit einer Rückstellung oder einer Rücklage weg, sind sie steuerlich erfolgswirksam aufzulösen und dem steuerbaren Reingewinn zuzurechnen.

Die Veränderungen der stillen versteuerten Reserven auf Rückstellungen und Rücklagen sind auf dem Einlageblatt 10 aufzuführen.

Ziffer 5
Steuerliche Abweichung aus anderen versteuerten stillen Reserven / Fonds (Einlageblatt 10)

Anzugeben sind die auf dem Einlageblatt 10 ermittelten Veränderungen auf den übrigen versteuerten stillen Reserven. Darunter fallen auch Einlagen in Fonds und die Zinsgutschriften dieser Fonds, sofern das Ergebnis der Fonds-Rechnung nicht bereits in Ziffer 1 deklariert wurde.

Ziffer 7
In natura an die Burger / Anteiler verteiltes Losholz

Die Abgabe von Losholz an Anteilberechtigte muss zu ortsüblichen Marktwerten erfolgen. Zu deklarieren ist der Marktwert von unentgeltlich abgegebenem Losholz beziehungsweise die Differenz zwischen Marktwert und Entschädigung, wenn Losholz unter dem Marktwert abgegeben worden ist. Nicht verbuchte Erträge aus Losholz sind ebenfalls unter dieser Ziffer aufzuführen.

Ziffer 8.1
Zuwendungen / Geldleistungen an Nutzungsberechtigte / Destinatäre / Mitglieder

Burgergemeinden und diesen gleichgestellte Korporationen
Der in bar oder in natura verteilte Burgernutzen ist Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes und kann somit von den **übrigen juristischen Personen** nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand in Abzug gebracht werden.

An Nutzungsberechtigte ausgerichtete Stipendien sind zu 50 Prozent abziehbar.

Familienstiftungen dürfen Zuwendungen an Destinatäre nur dann als geschäftsmässig begründete Aufwendungen geltend machen, wenn sie sich im Rahmen eines zulässigen Stiftungszwecks bewegen.

Vereine haben Auszahlungen von Gewinnüberschüssen an Mitglieder als Zuwendungen zu deklarieren. Als Aufwand verbuchte Reisekosten sind nur zu 50 Prozent abzugsfähig, soweit sie nicht in Erfüllung des statutarischen Vereinszweckes entstanden sind.

Ziffer 8.2
Zuwendungen / Geldleistungen an Dritte

Als Vergabungen abzugsfähig sind Spenden an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die wegen Gemeinnützigkeit oder wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreit sind. Steuerlich abziehbar sind auch Spenden an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten. Als Spenden gelten freiwillige Leistungen von Geld oder anderen Vermögenswerten ohne Gegenleistung, die zusammen mindestens 100 Franken betragen.
Abzüge für Vergabungen sind begrenzt auf 20 Prozent des Reingewinns und sind in der Jahresrechnung enthalten. Beträge, die diese 20 Prozent übersteigen, tragen Sie unter Ziffer 8.2 ein.

Ziffer 9
Ertrag aus Spenden, Schenkungen oder Vermächtnissen

Spenden ohne Gegenleistung gelten nicht als steuerbarer Ertrag. Nicht als Spenden gelten freiwillige Arbeitsleistungen (Zeitspenden). Jährlich wiederkehrende Zahlungen von Gönnern oder Organisationen müssen den Mitgliederbeiträgen zugeordnet werden (siehe dazu Ziffer 24.1). Sie werden nicht als Spenden zum Abzug zugelassen.

Spenden über 12 000 Franken unterliegen beim Empfänger der Schenkungssteuer. Vermächtnisse oder Erbschaften werden mit der Erbschaftssteuer erfasst. Sollte die Steuerverwaltung zusätzliche Angaben zu den in Ziffer 9 angegebenen Spenden, Vermächtnissen und Erbschaften benötigen, wird sie Ihnen eine Schenkungssteuer- oder Erbschaftssteuer-Anzeige zukommen lassen.

Von der öffentlichen Hand erbrachte Subventionen sind keine Spenden und daher grundsätzlich dem ordentlichen Jahreserfolg zuzurechnen. Sie weisen jedoch meist den Charakter von Kosten mindernden Beiträgen auf. Soweit die Subventionen im gleichen Geschäftsjahr zur Ermässigung der Kosten, für die sie ausgerichtet worden sind, tatsächlich verwendet werden, sind sie steuerlich unbeachtlich (siehe auch Ziffer 2).

Sponsorenbeiträgen steht in der Regel eine Gegenleistung in Form einer Werbe- oder Bekanntmachungsleistung gegenüber (Inserat, Nennung des Spenders in einem Mitteilungsblatt unter Hinweis auf seine berufliche, gewerbliche, unternehmerische Tätigkeit usw.). Sponsorenbeiträge stellen somit weder Spenden noch Mitgliederbeiträge (siehe dazu Ziffer 24) dar. Demgegenüber kann der Nettoertrag aus einem Sponsorenlauf vom ausgewiesenen Erfolg als Spende in Abzug gebracht werden, soweit den Einnahmen keine der oben beschriebenen Gegenleistungen gegenüber steht. Der Nettoertrag entspricht dabei den Einnahmen abzüglich Aufwendungen für Miete von Startnummern, Gratisverpflegung der Läufer usw.

Ziffer 10
Überschuss der Mitgliederbeiträge über die Aufwendungen (gemäss Ziffer 24.3)

Hier ist das **positive** Ergebnis gemäss Ziffer 24.3 einzutragen. Zur Berechnung siehe die Ausführungen unter Ziffer 24.3.

Ziffer 11
Rohgewinne aus Liegenschaftsverkäufen
(Grundstückgewinnsteuer)

In Abzug zu bringen sind sämtliche Rohgewinne aus Liegenschaftsverkäufen, die bei den Kantons- und Gemeindesteuern der Grundstückgewinnsteuer unterliegen.

Ziffer 13
Bisher nicht verrechnete Verlustüberschüsse

Vom massgebenden Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Beispiel

n	aktuelle Steuerperiode bzw. Geschäftsjahr	2021
n – 1	das der aktuellen Steuerperiode vorangegangene Geschäftsjahr	2020
n – 2	Vorvorjahr zur aktuellen Steuerperiode	2019
…		…
…		…
n – 7	das um sieben Jahre der aktuellen Steuerperiode vorangegangene Geschäftsjahr	2014

Ziffer 16
Steuerbarer Reingewinn bzw. Verlust im Kanton Bern

Bei interkantonaler oder internationaler Steuerteilung ist das Einlageblatt 12 «Interkantonale Steuerausscheidung» auszufüllen. Anhand der auf diesem Einlageblatt ermittelten Faktoren (Vorausanteil, Erwerbs- oder Umsatzfaktoren, Ausscheidung Immobilienertrag) wird der steuerbare Gewinn für den Kanton Bern ermittelt. Bei internationaler Steuerteilung siehe auch Ziffer 23.

Hat eine Steuerteilung zwischen mehreren Gemeinden zu erfolgen (interkommunale Teilung), ist das Einlageblatt 15 auszufüllen. Die definitive Schlussabrechnung erfolgt direkt zu den unterschiedlichen Steueranlagen der beteiligten bernischen Gemeinden.

Ziffer 18 bis 22
Abweichungen direkte Bundessteuer zur Kantonssteuer

Für die direkte Bundessteuer sind nur Angaben zu machen, soweit sie aus steuerrechtlichen und systematischen Gründen von den Grundsätzen der Ermittlung der Kantonssteuer abweichen.

Beispiele zu Ziffer 19

Ziffer 19.1
- Wiederaufnahme Rohgewinn aus Verkauf Liegenschaften (siehe Ziffer 11)
- Unterschiedlich anerkannte Aufwertungen auf Liegenschaften
- Unterschiedliche Abschreibungen auf Liegenschaften

Ziffer 19.2
- Unterschiedlich steuerlich anerkannte oder nicht anerkannte Bildung von Rückstellungen oder Rücklagen (siehe Ziffer 4)
- Unterschiedliche Auflösung von Rückstellungen

Ziffer 19.3
- Nicht zulässige Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven (siehe Seite 10, D. Ergänzende Angaben)

Ziffer 21
Bisher nicht verrechnete Verlustüberschüsse

Siehe Ziffer 13

Ziffer 23
Steuerbarer Reingewinn bzw. Verlust in der Schweiz

Bei internationaler Steuerteilung ist das Einlageblatt 12 «Interkantonale Steuerausscheidung» auszufüllen. Für Betriebsstätten im Ausland hat die Ausscheidung grundsätzlich auf Grund der Betriebsstätteabschlüsse zu erfolgen. Fehlen solche Abschlüsse, wird auf Hilfsfaktoren abgestellt (siehe Ziffer 16).

Ziffer 24
Verrechnung der statutarischen Mitgliederbeiträge ohne Gegenleistung

Die Mitgliederbeiträge werden nicht zum steuerbaren Gewinn der **Vereine** gerechnet. Andererseits können die sonstigen Aufwendungen der Vereine, die nicht der Erzielung der steuerbaren Erträge dienen (Verwaltungskosten), nur insoweit abgezogen werden, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Ziffer 24.1
Mitgliederbeiträge gemäss Statuten

Nicht zu den Mitgliederbeiträgen gehören Vergütungen, die die Vereinsmitglieder für die Benutzung besonderer Vereinseinrichtungen bezahlen müssen (beispielsweise Versicherungen, Krankenkassen, Stellenvermittlungen usw.). Ebenfalls keine Mitgliederbeiträge sind Provisionen, die Lieferanten an Vereine bezahlen sowie die Kurtaxen von Verkehrsvereinen.

Den Mitgliederbeiträgen zuzuordnen sind dagegen jährlich wiederkehrende Zahlungen von Gönnern oder Organisationen (siehe auch Ziffer 9).

Ziffer 24.2
Verwaltungskosten
(Aufwendungen, die nicht der Erzielung von Erträgen dienen)

Als Verwaltungskosten gelten sämtliche Aufwendungen, die nicht direkt zur Erzielung von Erträgen dienen. Solche allgemeine Kosten sind somit alle Aufwendungen, die für die Erfüllung des Vereinszwecks anfallen, unabhängig davon, ob übrige Erträge erwirtschaftet werden.

Insbesondere folgende Aufwendungen gelten grundsätzlich als Verwaltungskosten:
- Abschreibungen auf Inventar
- Entschädigungen Trainer / Dirigent
- Anschaffungen Trainings- / Notenmaterial
- Kosten Hauptversammlung
- Büromaterial, Porti.

Allgemeine Kosten, welche sowohl zur Erzielung von Ertrag wie auch für die Zweckerfüllung des Vereins anfallen, sind entsprechend aufzuteilen. Zu diesem Zweck empfiehlt sich namentlich für Vereine mit Geschäftsbetrieb die Führung einer Spartenrechnung.

Ziffer 24.3
Überschuss der Mitgliederbeiträge über die Aufwendungen

Der Überschuss der Mitgliederbeiträge über die Aufwendungen errechnet sich aus Ziffer 24.1 abzüglich Ziffer 24.2.

Beispiel 1	CHF
Positives Ergebnis, in Ziffer 10 zu übertragen	
Mitgliederbeiträge gemäss Statuten (Ziffer 24.1)	10 000
./. Verwaltungskosten (Ziffer 24.2)	9 000
= In Ziffer 10 zu übertragen	1 000

Beispiel 2	CHF
Negatives Ergebnis, kein Abzug in Ziffer 10	
Mitgliederbeiträge gemäss Statuten (Ziffer 24.1)	10 000
./. Verwaltungskosten (Ziffer 24.2)	12 000
= Kein Abzug in Ziffer 10	–2 000

B. Reinvermögen

Ziffer 35
Reinvermögen resp. Eigenkapital gemäss Jahresrechnung inkl. Gewinn- bzw. Verlustvortrag

Als steuerbares Eigenkapital gilt das Reinvermögen. Der Vermögensstand und die Vermögensbewertung bemessen sich nach den Verhältnissen am Ende des Geschäftsjahres.

Ziffer 36
Nicht verzinste Anteilscheine

Von den Mitgliedern gezeichnete und unverzinste Anteilscheine können nicht als Schulden geltend gemacht werden und sind aufzurechnen.

Ziffer 37.1
Amtlicher Wert Liegenschaften

Für die Ermittlung des steuerbaren Reinvermögens werden Liegenschaften zum amtlichen Wert bewertet. Deshalb ist der amtliche Wert der Liegenschaften zu deklarieren.

Ziffer 37.2
Buchwert Liegenschaften

Hier ist der Buchwert der Liegenschaften gemäss Bilanz einzusetzen.

Ziffern 38.1 und 38.2
Als Gewinn versteuerte stille Reserven/Minusreserven aus Abschreibungen/Aufwertungen bzw. Rückstellungen (Einlageblatt 10)

Steuerliche Korrekturen zu den buchmässigen Abschreibungen sowie nicht zum Abzug zugelassene Rückstellungen gemäss Einlageblatt 10 gelten als Eigenkapital und sind aufzurechnen. Siehe dazu Ziffern 2 und 4.

Ziffer 38.3
Als Gewinn versteuerte stille Reserven/Minusreserven aus Fonds (Einlageblatt 10)

Fonds sind keine Schuldverpflichtungen. Sie stellen Eigenkapital dar und sind aufzurechnen. Siehe dazu auch Ziffer 5.

Ziffer 40
Nicht steuerpflichtiges Vermögen gemäss Ziffer 61.5

Hier haben Burgergemeinden und diesen gleichgestellte Korporationen das Ergebnis gemäss Ziffer 61.5 einzutragen. Zur Berechnung vergleiche die Ausführungen unter Ziffern 60 bis 61.5.

Ziffer 41
Forstfonds (Spezialfinanzierung Gemeindewälder)

Die Spezialfinanzierung für Gemeindewälder kann vom steuerbaren Reinvermögen in Abzug gebracht werden. Dieser Abzug wird steuerlich nur anerkannt, wenn für die Spezialfinanzierung im Sinne des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) ein entsprechendes Reglement gemäss Gemeindeverordnung (GV) vorliegt.

Ziffer 45
Im Kanton Bern steuerbares Reinvermögen

Bei interkantonaler oder internationaler Steuerteilung ist das Einlageblatt 12 «Interkantonale Steuerausscheidung» auszufüllen. Anhand der auf diesem Einlageblatt errechneten Kapitalfaktoren wird das steuerbare Reinvermögen für den Kanton Bern ermittelt. Für Betriebsstätten im Ausland hat die Ausscheidung grundsätzlich auf Grund der Betriebsstätteabschlüsse zu erfolgen. Fehlen solche Abschlüsse, wird auf die errechneten Kapitalfaktoren abgestellt.

Hat eine Steuerteilung zwischen mehreren Gemeinden zu erfolgen (interkommunale Teilung), ist das Einlageblatt 15 auszufüllen. Die definitive Schlussabrechnung erfolgt direkt zu den unterschiedlichen Steueranlagen der beteiligten bernischen Gemeinden.

C. Zusatzangaben für Burgergemeinden

Ziffern 60 bis 61.5
Ausscheidung des öffentlichen Zwecken dienenden Vermögens

Burgergemeinden und diesen gleichgestellte Korporationen können öffentlichen Zwecken dienendes Vermögen vom Reinvermögen in Abzug bringen. Zuwendungen an Einwohner-, Schul- oder Kirchgemeinden geben Anspruch auf einen verhältnismässigen Abzug im Vermögen (Kapitalisation, siehe Beispiel unten).

Leistungen an Einwohnergemeinden oder Dritte dürfen als öffentlichen Zwecken dienendes Vermögen ausgeschieden werden, sofern sie auf Ausscheidungsverträgen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Einwohner- und Burgergemeinden beruhen (Artikel 14 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen SBV). Diesen Zuwendungen gleichgestellt sind wiederkehrende reglementarische Leistungen, sofern diese der Unterstützung von Kanton und Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Bei der Berechnung des Abzuges vom Vermögen werden insbesondere Burgergutsbeiträge, Schulholz und Stipendienbeiträge (zu 50 Prozent) berücksichtigt.

Für den Abzug unbeachtlich sind erbrachte Leistungen an Kanton, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie an Institutionen, welche durch den Kanton oder die Gemeinden in erheblichem Masse unterstützt werden.

Beispiel

Die Burgergemeinde weist in Ziffer 15 einen Reingewinn von CHF 20 000.– aus.
Das Vermögen gemäss Ziffer 39 beträgt CHF 1 000 000. Es wurden Burgergutsbeiträge und Schulholz im Gesamtwert von CHF 2 000 ausbezahlt.

Ziffer 60	Zuwendungen in bar / natura an:	CHF
Ziffer 60.1	Einwohner-, Schul- oder Kirchgemeinden (Burgergutsbeiträge)	1 000
Ziffer 60.2	Andere: Schulholz	1 000
Ziffer 60.3	Total der Leistungen	2 000
Ziffer 61.1	Reingewinn gemäss Ziffer 15	20 000
Ziffer 61.2	Leistungen zu Gunsten öffentlicher Zwecke gemäss Ziffer 60.3	2 000
Ziffer 61.3	Total Ziffer 61.1 plus Ziffer 61.2 (Reingewinn plus Leistungen zu Gunsten öffentlicher Zwecke)	22 000
Ziffer 61.4	Ziffer 61.3 geteilt durch 1 % der Ziffer 39* (Reingewinn in Prozent des Vermögens)	2,2 %
Ziffer 61.5	Ziffer 61.2 mal 100 geteilt durch Resultat von Ziffer 61.4** (Leistungen zu Gunsten öffentlicher Zwecke kapitalisiert mit dem Ergebnis gemäss Ziffer 61.4)	90 909

* 1 % von CHF 1 000 000 = CHF 10 000
** CHF 2 000 x 100 : 2,2 % = CHF 90 909

D. Ergänzende Angaben

Abschreibungen auf in früheren Geschäftsjahren aufgewerteten Aktiven

Diese Angaben werden für die direkte Bundessteuer benötigt. Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können steuerlich nur vorgenommen werden, wenn die mit dieser Aufwertung ausgeglichenen Verluste im Zeitpunkt der Wiederabschreibung noch verrechenbar gewesen wären (Artikel 62 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer DBG). Abschreibungen in Höhe der Aufwertung nach diesem Zeitpunkt können für die direkte Bundessteuer nicht anerkannt werden und sind unter Ziffer 19.3 der Steuererklärung zu korrigieren.

Abschlussdatum

Die Steuerperiode entspricht dem Geschäftsjahr. Das Abschlussdatum ist somit für die Veranlagung sehr wichtig, hängen von ihm doch die Bestimmung der Steuerperiode, der Versand der Steuererklärung und das Inkasso ab.

Damit die Veranlagung und der Steuerbezug möglichst reibungslos ablaufen, sind geplante Änderungen des Abschlussdatums der Steuerverwaltung so rasch wie möglich mitzuteilen.

Abschreibungsverordnung (AbV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 74 Buchstabe e und Artikel 111 Buchstabe c des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG), auf Antrag der Finanzdirektion, *beschliesst:*

1. Zweck

Art. 1
Diese Verordnung regelt die steuerlich zulässigen Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen geschäftlicher und landwirtschaftlicher Betriebe.

2. Abschreibungen (Art. 33 und 91 StG)

Art. 2
Zulässigkeit
1 Abschreibungen müssen geschäftsmässig begründet sein und dürfen nur auf Vermögensgegenständen vorgenommen werden, die zum Geschäftsvermögen gehören.

2 Als Geschäftsvermögen von natürlichen Personen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen (Art. 21 Abs. 2 StG) sowie Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

3 Die Abschreibungen sind bei ordnungsmässiger Buchführung getrennt nach Bilanzpositionen nachzuweisen. Erfolgt die Bemessung des Einkommens auf Grund von Aufstellungen, so sind die Abschreibungen durch eine fortlaufende Abschreibungstabelle nachzuweisen.

4 Auf Vermögensgegenständen, die nicht in der Buchhaltung beziehungsweise in Abschreibungstabellen enthalten sind, darf nicht abgeschrieben werden.

Art. 3
Art der Abschreibung
1 Die Abschreibungen können vom Buchwert oder vom Anschaffungswert vorgenommen werden. Die einmal gewählte Art der Abschreibung ist über einen längeren Zeitraum beizubehalten.

2 Wird vom Anschaffungswert abgeschrieben, so betragen die Ansätze die Hälfte der in den Artikeln 4, 5, 7 und 8 festgesetzten Abschreibungssätze. Die Abschreibungen sind in diesem Falle durch Staffelinventare zu belegen.

3 Einlagen in Abschreibungs-, Amortisations-, Erneuerungs- oder Tilgungsfonds (indirekte Abschreibungen) sind den Abschreibungen gleichgestellt.

Art. 4
Geschäftliche Betriebe
1 Für geschäftliche Betriebe (ohne Landwirtschaft) sind unter Vorbehalt der Artikel 9 ff. pro Jahr folgende Abschreibungen vom Buchwert zulässig:

1.	Wohngebäude	4 %
2.	Gewerbliche Gebäude	10 %
3.	Fahrnisbauten, Einrichtungen	25 %
4.	Transportmittel und Fahrzeuge aller Art	50 %
5.	Maschinen und Geräte	50 %
6.	Werkzeuge, Geschirr, Wäsche	100 %
7.	Mobiliar und übrige bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens	50 %
8.	Immaterielle Werte	50 %
9.	Programmkosten (System- und Anwendersoftware)	100 %

2 Auf Grund und Boden sind keine ordentlichen Abschreibungen zulässig. Bei Neu- und Erweiterungsbauten von gewerblichen Gebäuden erhöht sich der Abschreibungssatz im Jahre der Fertigstellung und in den drei folgenden Jahren auf das Doppelte.

3 Als Fahrnisbauten und Einrichtungen (Abs. 1 Ziffer 3) gelten namentlich Wasserleitungen zu industriellen Zwecken, Geleiseanschlüsse, Kühlanlagen, freistehende und transportable Tanks, Ölbrenner, freistehende Backöfen, Warenaufzüge, Büro- und Arbeiterbaracken, Container, Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden sowie technische Installationen wie Klimaanlagen, Telefonanlagen, Belüftungs- und Lärmbekämpfungseinrichtungen für den eigenen Betrieb.

4 Für Gebäude, die der gewerbsmässigen Tierhaltung und dem Pflanzenbau dienen, gelten die Abschreibungssätze für landwirtschaftliche Betriebe.

5 Mangels buchhalterischer oder tabellarischer Ausscheidung von Land und Gebäude ist auf der gesamten Liegenschaft ein Abschreibungssatz von 7 Prozent zulässig.

Art. 5
Landwirtschaftliche Betriebe
1 Für landwirtschaftliche Betriebe sind unter Vorbehalt von Artikel 9 ff. pro Jahr folgende Abschreibungen vom Buchwert zulässig:

1.	Gebäude	
	Wohnhäuser des Geschäftsvermögens	4 %
	Gesamtsatz für alle Gebäude oder für Bauernhäuser	6 %
	Ökonomiegebäude, Jauchebehälter	8 %
	Jauchebehälter, die auch der Abwasserbeseitigung dienen und nicht subventioniert sind	
	a im Erstellungs- und im Folgejahr	25 %
	b später	8 %
	Leichtbauten, Schweineställe, Geflügelhallen, Silos, Bewässerungsanlagen, Foliengewächshäuser	20 %
2.	Mechanische Einrichtungen, die fest mit den Gebäuden verbunden und nicht in den Gebäudewerten inbegriffen sind (z. B. bei Gesamtsatz)	20 %
3.	Meliorationen, Erschliessungen, Rebmauern	20 %
4.	Pflanzen, Obstanlagen, Reben ab Vollertrag Ausgangswert sind die bis zum Zeitpunkt des Vollertrags aktivierten Kosten	20 %
5.	Fahrzeuge und Maschinen	50 %

2 Auf Grund und Boden sind keine ordentlichen Abschreibungen zulässig.
3 Vieh kann direkt auf den Einheitswert abgeschrieben werden.
4 Mangels buchhalterischer oder tabellarischer Ausscheidung von Land und Gebäuden ist auf dem gesamten Betrieb ein Abschreibungssatz von 5 Prozent zulässig.

Art. 6
Elektrizitätswerke

1 Für Abschreibungen vom Erstellungswert sind unter Vorbehalt von Artikel 9 ff. folgende Sätze zulässig:

1. Bei Elektrizitätswerken, die der allgemeinen Stromversorgung dienen:

auf Anlagen der Wasserkraftwerke	3,5 %
auf den Verteilanlagen	4,5 %
auf den Anlagen der Kernkraftwerke	6,5 %

2. Bei Industriekraftwerken, die neben der Stromerzeugung für den eigenen Bedarf auch der allgemeinen Stromversorgung dienen:

auf den Anlagen der Wasserkraftwerke	4 %
auf den Verteilanlagen	5 %

3. Bei Industriekraftwerken, die für den eigenen Bedarf Strom erzeugen und an die allgemeine Stromversorgung keine oder nur unwesentliche Energiemengen abgeben:

auf den Wasserkraftanlagen	5 %
auf den Leitungsanlagen	6 %

4. Anlagen zur Stromverteilung
Bei Anlagen mit ausgedehnten Sekundärnetzen oder grossen Unterstationen mit komplizierten Apparaten sowie bei Anlagen im Gebirge können die Sätze für Verteilanlagen beziehungsweise für Leitungsanlagen um 0,5 Prozent erhöht werden.

2 Werden die Abschreibungen nicht vom Erstellungswert, sondern vom Buchwert vorgenommen, sind die Ansätze zu verdoppeln.
3 Die nach den Konzessionsbedingungen berechneten Einlagen in den Heimfallfonds sind zusätzlich abzugsfähig, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.
4 Bei Kraftwerken, die keine Fonds für ihre heimfallpflichtigen Anlagen äufnen, dafür aber grössere Abschreibungen auf den Anlagen vornehmen, kann der Abschreibungssatz für Wasserkraftanlagen gemäss Absatz 1 um 1 Prozent erhöht werden.

Art. 7
Luftseilbahnen

Für die Abschreibung vom Buchwert sind unter Vorbehalt von Artikel 9 ff. pro Jahr folgende Sätze zulässig:

1. Auf Luftseilbahnen (Pendel- und Umlaufbahnen)

Gebäude	10 %
Mechanische und elektrische Einrichtungen	20 %
Zwischenstützen und Fundamente	8 %
Tragseile	20 %
Zug-, Gegen- und Hilfsseile	
> von Pendelbahnen	40 %
> von Umlaufbahnen	60 %
Spannseile	60 %
Seiltrag- und Druckrollen	
> von Pendelbahnen	30 %
> von Umlaufbahnen	50 %
Fernmelde- und Sicherungsanlagen	40 %
Kabinen, Sessel und Hilfswagen	
> von Pendelbahnen	20 %
> von Umlaufbahnen	40 %
Warentransportbehälter	50 %
Mobiliar	50 %
Geländefahrzeuge, die besonderem Verschleiss ausgesetzt sind	50 %
Maschinen	50 %

2. Auf Skiliften
Entweder sind alle Anlageteile zum pauschalen Satz von 24 Prozent abzuschreiben oder aber die einzelnen Anlageteile zu den für Umlaufbahnen geltenden Abschreibungssätzen gemäss Ziffer 1. In diesem Fall können Skiliftbügel zu 70 Prozent abgeschrieben werden.

3. Pisten und Wege
Für Pisten und Wege erforderliche Bauwerke wie Brücken, Galerien, Tunnels, Stützmauern, Geländegestaltungen usw.

> auf eigenem Grund und Boden oder im Baurecht	40 %
> auf fremdem Boden können direkt abgeschrieben werden	
Pistenfahrzeuge	50 %
Material für Pistenmarkierung (Hinweistafeln, Fangnetze usw.)	50 %
Baumaschinen	50 %

4. Nebenbetriebe (Hotels und Restaurants)

Gebäude	10 %
Installationen	50 %
Maschinen	50 %
Mobiliar	50 %

Art. 8
Schifffahrt

1 Die bisher gestattete Sonderabschreibung von 20 Prozent auf den seit Juni 1950 gekauften oder in Bau gegebenen Hochsee- und Rheinschiffen ist weiterhin zulässig. Auf dem um diese Sonderabschreibung verminderten Buchwert sind die in Absatz 2 aufgeführten Abschreibungssätze anwendbar.
2 Für die Abschreibung vom Buchwert sind unter Vorbehalt von Artikel 9 ff. pro Jahr folgende Sätze zulässig:

1. Hochseeschifffahrt

Frachtschiffe	18 %
Tankschiffe	24 %

2. Rheinschifffahrt

Quaianlagen, Stützmauern, Lagerhallen, Getreidesilos	6 %
Frachtschiffe ohne Motor	10 %
Unterirdische Tankanlagen, Personentransportschiffe, Tankschiffe ohne Motor	12 %
Verladeanlagen, Schlepper, Motorfrachtschiffe	18 %
Krane, Motortankschiffe	24 %
Pumpanlagen an Land	30 %

3. Binnenschifffahrt

Kanal- und Hafenanlagen	6 %
Personenschiffe, Schwimmdocks	12 %
Landungsanlagen	18 %
Ledischiffe und Baggerschiffe	24 %

Art. 9
Besondere Abschreibungssätze

1 Höhere Abschreibungen als die in den Artikeln 3 bis 8 aufgezählten sind nur gestattet, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass die in der Bemessungsperiode eingetretene Wertverminderung grösser ist als die Abschreibungssätze dieser Bestimmungen.

2 Ausserordentliche Abschreibungen sind auch auf Grund und Boden sowie auf Beteiligungen zulässig, wenn und soweit der Verkehrswert unter den Buchwert sinkt.

3 Auf Anlagen zur Anwendung neuer Technologien und für die Einführung neuer Produkte sowie auf Anlagen mit kurzer Nutzungsdauer können Abschreibungen bis zu 50 Prozent vom Anschaffungswert vorgenommen werden.

Art. 10
Pflichtlager

1 Bauten, die für die Unterbringung von Pflichtlagern (Art. 19) erstellt werden müssen, können im Erstellungsjahr auf den amtlichen Wert und von da an jährlich mit 10 Prozent vom Buchwert abgeschrieben werden.

2 Für Tankanlagen, die zur Aufnahme der Pflichtlagermengen an flüssigen Treib- und Brennstoffen bestimmt sind, gelten besondere Weisungen der Steuerverwaltung.

Art. 11
Umweltschutz

1 Auf Anlagen für den Gewässerschutz, für die Reinhaltung der Luft und für die Lärmbekämpfung gegenüber der Anwohnerschaft kann im Jahre der Erstellung und im nächsten Jahr je bis zu 50 Prozent und in den folgenden Jahren bis zu 40 Prozent vom Buchwert abgeschrieben werden.

2 Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie usw. können im Jahr der Erstellung und im nächsten Jahr je bis zu 50 Prozent und in den folgenden Jahren bis zu 40 Prozent vom Buchwert abgeschrieben werden.

Art. 12
Gastgewerbliches Inventar

Ist das gesamte Inventar eines Gastwirtschaftsbetriebes in nur einem Konto enthalten, so ist eine Pauschalabschreibung von 40 Prozent vom Buchwert zulässig.

Art. 13
Sofortabschreibungen

1 Neu angeschaffte Wirtschaftsgüter des mobilen Sachanlagevermögens, mit Ausnahme der Wirtschaftsgüter nach Artikel 8, dürfen sofort abgeschrieben werden, wenn der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird.

2 Eine wesentliche Verminderung liegt insoweit vor, als der ausgewiesene Reingewinn durch die Sofortabschreibung gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei Jahre um mehr als 25 Prozent herabgesetzt wird.

Art. 14
Nachholung

1 Die Nachholung von Abschreibungen ist bei natürlichen und juristischen Personen für die fünf der Steuerperiode vorangegangenen Jahre zulässig, sofern wegen schlechten Geschäftsganges nicht oder nur ungenügend abgeschrieben werden konnte.

2 Für die Beurteilung der Frage, ob ein schlechter Geschäftsgang vorlag, wird bei den natürlichen Personen das Privateinkommen nicht miteinbezogen. Abschreibungen dürfen später nicht zu Lasten des Privateinkommens nachgeholt werden.

3 Die Nachholung ist durch Staffelinventare darzustellen und nur bei ordnungsgemässer Buchführung oder ordnungsgemässen Aufzeichnungen zulässig.

3. Rückstellungen und Wertberichtigungen
(Art. 34 Abs. 1 und Art. 92 Abs. 1 StG)

Art. 15
Rückstellungen

1 Rückstellungen sind zulässig für Verpflichtungen, die im Geschäftsjahr bestehen, deren Höhe aber noch nicht genau bekannt ist (z. B. Schadenersatzverpflichtungen, Garantie- und Gewährleistungsverpflichtungen, Wiederherstellungspflichten).

2 Für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen, sind Rückstellungen zulässig, soweit in den Folgejahren Vermögenseinbussen wahrscheinlich sind (z. B. drohende Verluste aus Abnahme- und Lieferungsverpflichtungen oder aus Bürgschaftsverpflichtungen).

3 Rückstellungen, die in der kaufmännischen Bilanz nach Artikel 669 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) vorgenommen werden müssen, sind auch für die Steuerbilanz zulässig.

4 Für Garantie- und Gewährleistungspflichten nach Absatz 1 sind ohne nähere Prüfung folgende Rückstellungen auf dem garantiepflichtigen Umsatz* zulässig:

a	in den Steuerperioden 2001 und 2002	1 %
b	ab der Steuerperiode 2003	2 %

Höhere Rückstellungen sind nur gegen Nachweis möglich.

5 Als garantiepflichtiger Umsatz nach Absatz 4 gelten Verkäufe selbst hergestellter oder veredelter Erzeugnisse, für die erfahrungsgemäss Garantieleistungen erbracht werden müssen, sowie der Umsatz aus Werkverträgen. Von der Pauschalisierung ausgenommen sind Umsätze aus dem Verkauf von Handelswaren, der Erbringung von Dienstleistungen und der Abwicklung von Aufträgen.

6 Für Grossreparaturen an eigenen Liegenschaften (Erneuerung von Fassaden, Dächern, Lift- und Heizungsanlagen, Fenstern usw.) sind während längstens acht Jahren Rückstellungen von höchstens zwei Prozent des Gebäudeversicherungswertes zulässig, wenn solche Erneuerungsarbeiten in den nächsten Jahren vorgesehen sind. Allfällige wertvermehrende Aufwendungen sind auszuscheiden und zu aktivieren. Nicht benötigte Rückstellungen sind erfolgswirksam aufzulösen, wenn die Erneuerungsarbeiten abgeschlossen sind oder auf ihre Ausführung verzichtet wird.

Art. 16
Wertberichtigungen

1. Forderungen

1 Auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird die Bildung einer Wertberichtigung (Delkredere) zugelassen.

2 Diese Wertberichtigung beträgt ohne nähere Prüfung höchstens

a	auf Inlandguthaben	5 %
b	auf Auslandguthaben (fakturiert in Schweizer Franken)	10 %
c	auf Auslandguthaben (fakturiert in ausländischer Währung)	15 %

3 Besonders gefährdete Forderungen, deren Verlustrisiko mit der Pauschale nicht gedeckt wird, können von der Pauschalberechnung nach Absatz 2 ausgenommen und einzeln berichtigt werden. Die Höhe der Wertberichtigung bemisst sich in diesem Fall nach dem Grad der Gefährdung der einzelnen Forderungen. Die so geltend gemachten Wertberichtigungen sind mit einem Verzeichnis, das den Namen und den Grad der Gefährdung enthält, der Steuerverwaltung unaufgefordert nachzuweisen.

4 Die Wertberichtigungen sind in der Jahresrechnung oder im entsprechenden Einlageblatt auszuweisen.

---

* der aktuellen Veranlagungsperiode

Art. 17
2. Warenlager

1 Das Warenlager ist wert- und mengenmässig vollständig aufzunehmen. Es ist zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der ortsübliche Marktwert geringer ist, nach diesem zu bewerten (Art. 51 Abs. 2 StG).

2 Auf dem Wert des Warenlagers nach Absatz 1 werden 35 Prozent als Wertberichtigung zugelassen. Geht der Wert des Warenlagers zurück, so ermässigt sich auch diese Wertberichtigung auf höchstens 35 Prozent des neuen Inventarwertes.

3 Eine Wertberichtigung ist nicht zulässig auf
- *a* Liegenschaften;
- *b* Erzeugnissen, die im festen Auftrag Dritter hergestellt werden (angefangene und fertige Arbeiten);
- *c* Vorräte, die im eigenen Betrieb erzeugt und zum Eigenverbrauch bestimmt sind;
- *d* Viehhabe.

4 Die Wertberichtigung ist in der Jahresrechnung oder im entsprechenden Einlageblatt auszuweisen.

5 Nicht vorschriftsmässig gebildete und ausgewiesene Wertberichtigungen können nachträglich nicht mehr privilegiert werden und sind als steuerbar aufzurechnen.

6 Die Wertberichtigung ist zu versteuern, wenn sie realisiert, aufgelöst oder sonstwie ihrem Zweck entfremdet wird sowie im Falle einer Liquidation oder bei Verlegung des Geschäftes ins Ausland.

Art. 18
3. Wertschriften

1 Banken und Sparkassen dürfen auf ihrem Wertschriftenbestand eine Wertberichtigung von 12 Prozent auf dem Kurswert (Art. 49 Abs. 1 StG) oder auf dem Verkehrswert (Art. 48 StG) bilden.

2 Die stillen Reserven, die auf Kurssteigerungen zurückzuführen sind, werden bei der Berechnung nicht angerechnet.

Art. 19
4. Pflichtlager

Für Pflichtlager, die durch einen Vertrag mit der Eidgenossenschaft gebunden sind, gelten die folgenden Bewertungsansätze:

1. Für obligatorische Pflichtlager wird eine Unterbewertung bis zu 50 Prozent des Basispreises ohne besonderen Risikonachweis zugelassen.
2. Für freiwillige Pflichtlager ist eine Unterbewertung bis auf 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise des niedrigeren Marktwertes zulässig.
3. Für Waren, die neu der obligatorischen Pflichtlagerhaltung unterstellt werden, kann die Steuerverwaltung Weisungen erteilen.

4. Rücklagen (Art. 34 Abs. 2 und Art. 92 Abs. 2 StG)

Art. 20
Forschung

1 Geschäftliche Betriebe dürfen steuerfreie Rücklagen für künftige, wissenschaftliche oder technische Forschung und Entwicklung bilden, jedoch pro Jahr höchstens bis zu 10 Prozent des steuerlich massgebenden Reingewinnes.

2 Als steuerlich massgebender Reingewinn gilt der Bruttoertrag, vermindert um die Abzüge nach Artikel 32, 33, 34 Absatz 1 und 35 StG beziehungsweise Artikel 90, 91, 92 Absatz 1 und 93 StG. Für die Berechnung gemäss Absatz 1 wird auf das Jahresergebnis der Steuerperiode abgestellt.

3 Der Gesamtbestand der Rücklagen für künftige Forschung und Entwicklung darf 20 Prozent des buchmässigen Eigenkapitals natürlicher Personen beziehungsweise des steuerbaren Kapitals juristischer Personen nicht übersteigen.

4 Die Steuerverwaltung kann den Nachweis der Begründetheit der Rücklagen für jede Steuerperiode neu verlangen. Nicht mehr begründete Rücklagen sind aufzulösen und zu versteuern.

5 Die Rücklagen sind in der Bilanz offen unter den Passiven auszuweisen.

Art. 21
Umstrukturierung, Umweltschutz

1 Für mutmassliche Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sowie für Umweltschutzmassnahmen im Rahmen des geltenden Umweltschutzrechtes dürfen, nach vorheriger Absprache mit der Steuerverwaltung, steuerfreie Rücklagen bis zu 20 Prozent des steuerlich massgebenden Reingewinnes gebildet werden, sofern die Ausführung der notwendigen Massnahmen bereits eingeleitet worden ist.

2 Die Rücklagen dürfen höchstens während vier Jahren gebildet werden. Die laufenden Kosten sind der Rücklage zu belasten.

3 Der nicht verwendete Teil ist im Jahre der Beendigung der Massnahmen über die Erfolgsrechnung auszubuchen. Ebenso ist nach fünf Jahren eine Ausbuchung vorzunehmen, wenn auf die Ausführung der vorgesehenen Massnahmen verzichtet wurde.

4 Als steuerlich massgebender Reingewinn gilt der Bruttoertrag, vermindert um die Abzüge nach Artikel 32, 33, 34 Absatz 1 und 35 beziehungsweise Artikel 90, 91, 92 Absatz 1 und 93 StG.

Art. 22
Unversteuerte Reserven

1 Unversteuerte Reserven auf Waren und Wertschriften von Banken und Sparkassen, Rückstellungen, Wertberichtigungsposten, Kundenguthaben, angefangenen Arbeiten und dergleichen, die in der Veranlagungsperiode 1969/1970 im Rahmen der Amnestie deklariert wurden, sind soweit noch vorhanden, im Vermögen oder steuerbaren Eigenkapital erneut anzugeben.

2 Ihre Besteuerung im Einkommen oder Gewinn erfolgt erst im Falle der buchmässigen Aufwertung beziehungsweise Realisierung.

5. Schlussbestimmungen

Art. 23
Aufhebung eines Erlasses

Die Abschreibungsverordnung vom 19. Oktober 1994 (BSG 661.312.59) wird aufgehoben.

Art. 24
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Andres
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Adressen

Bitte reichen Sie die Steuererklärung bei der Adresse ein,
die auf der Steuererklärung aufgedruckt ist.

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Brünnenstrasse 66
3018 Bern

Postadresse
Postfach
3001 Bern

+41 31 633 60 01
www.taxme.ch

Abteilung Juristische Personen
+41 31 633 61 78
jp.sv@be.ch